

- 1 -

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/99/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen

KOM(85) 678 endg.; Ratsdok. 11403/85

Punkt der 563. Sitzung des Bundesrates am 18. April 1986

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A) und
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
A
G
/EG, G/

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Initiative der EG-Kommission, den Wortlaut der beiden Richtlinien für den Handelsverkehr mit Fleisch und mit Fleischerzeugnissen einander anzugleichen.

Er bittet jedoch die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß

EG
G

2. die vorgesehenen Regelungen, die dem Schutz der Gesundheit des Verbrauchers dienen sollen, auch auf Artikel 100 EWG-Vertrag gestützt werden;

- 2 -

- EG
G 3. die nicht von den Richtlinien erfaßten Fleischerzeugnisse, die im persönlichen Gepäck von Reisenden mitgeführt werden, oder in Kleinsendungen an Privatpersonen eingehen, gewichtsmäßig begrenzt werden;
- EG
A 4. Artikel 2 Nr. 1 der Richtlinie um eine Auflistung der Stoffe - analog § 4 der Verordnung über Fleisch und Fleischerzeugnisse vom 21. Januar 1982 (BGBI. I S. 89) - ergänzt wird, die nicht Bestandteil von Fleischerzeugnissen sein dürfen. Damit soll im Interesse des Verbraucherschutzes und aus marktpolitischen Gründen verhindert werden, daß das Reinheitsgebot und das Imitationsverbot bei Fleischerzeugnissen unterlaufen wird;
- EG
G 5. Fleischerzeugnisse, die nicht haltbar gemacht worden sind, nur im tiefgefrorenen Zustand handelsfähig sind; darüber hinaus sollten für Fleischerzeugnisse bis 30 % Fleischanteil, insbesondere Fertiggerichte, nicht alle Anforderungen der Anhänge hinsichtlich der Räume gelten;
- EG
G 6. auch für ausgelassenes Fett aus tierischen Geweben die Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geregelt werden;
- EG
G 7. für Fleischerzeugnisse nur solches Schweinefleisch verwendet werden darf, das auf Trichinen untersucht bzw. einer ausreichenden Kältebehandlung unterzogen worden ist;
- EG
G 8. die Möglichkeit vorgesehen werden muß, daß die zuständige Behörde für Sendungen von Fleischerzeugnissen, die in Kühl- oder Gefrierhäusern eingelagert worden sind, Genußtauglichkeitsbescheinigungen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr aufgrund von Vorbescheinigungen ausstellen darf;

- EG
G 9. Fleischerzeugnisse auch aus medizinischen Gründen nicht mit ionisierenden Strahlen behandelt werden dürfen. Eine medizinische Notwendigkeit für die Bestrahlung von Fleischerzeugnissen wird nicht gesehen. Im übrigen sollte das Problem der Behandlung von Lebensmitteln mit ionisierenden Strahlen in einer eigenen Richtlinie horizontal geregelt werden;
- EG
G 10. Vorschriften für die grundsätzlich begrüßenswerten Gemeinschaftskontrollen der Fleischerzeugnisbetriebe nicht über den Rahmen des Artikels 213 des EWG-Vertrages hinausgehen. Insofern sollten Gemeinschaftskontrollen unter Mitwirkung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nur durchgeführt werden, soweit dies für die einheitliche Anwendung der Richtlinie erforderlich ist. Darüber hinaus ist die Unterrichtung der zuständigen Behörden über das Ergebnis der Kontrollen vorzusehen;
- EG
G 11. die technischen Anhänge der Richtlinie nicht wie vorgesehen nach dem Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses geändert werden dürfen, sondern nur mit qualifizierter Mehrheit des Rates;
- EG
G 12. bestimmte hygienische Anforderungen an Räume nicht für Räucher-, Reifungs- und Autoklavenräume gelten müssen;
- EG
G 13. zukünftig in zugelassenen Fleischerzeugnisbetrieben nur Fleisch verarbeitet werden darf, das den Anforderungen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr entspricht. Eine kontrollierbare Trennung der Produktion für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr von der lediglich für den nationalen Handelsverkehr bestimmten ist praktisch nicht möglich. Die zuständige Behörde ist somit nicht in der Lage die für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr erforderlichen Garantien zu geben;

- EG
G
14. für Erzeugnisse, die durch natürliche Fermentation oder Reifung haltbar gemacht werden, die Bedingungen des Artikels 4 Abs. 1 Buchst. bii der Richtlinie 80/215/EWG vorgeschrieben werden sollen;
- EG
G
15. in Anhang A Kapitel VI Nr. 40 hinter dem Wort "Tongefäße" die Worte "oder Glasgefäße" eingefügt und die Worte "hygienisch einwandfrei" durch das Wort "wirksam" ersetzt werden sollte;
- EG
G
16. die Genußtauglichkeitsbescheinigung obligatorisch mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen ist und in Nr. VI Buchst. d der Genußtauglichkeitsbescheinigung hinter dem Wort "untersucht" die Worte "oder einer Kältebehandlung unterzogen" eingefügt werden;
- EG
G
17. auf allen Genußtauglichkeitsbescheinigungen einheitlich entweder ein Dienstsiegel anzubringen oder auf die Verwendung des Dienstsiegels zu verzichten ist.